

# **Satzung der komba-gewerkschaft Nordrhein-Westfalen**

## **Ortsverband Essen**

*Hinweis:*

*Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise verzichtet. Stellvertretend für beide Geschlechtsformen wird jeweils nur die kürzere, männliche Schreibweise verwendet.*

### **Kapitel 1**

#### **Name, Zweck, Organisation und Mitgliedschaft**

##### **§ 1**

(1) Der Ortsverband Essen der komba-gewerkschaft Nordrhein-Westfalen (nachfolgend OV Essen genannt) ist der Zusammenschluss der Mitglieder der komba gewerkschaft nordrhein-westfalen im Gebiet der Stadt Essen.

Die komba gewerkschaft nrw ist die Fachgewerkschaft im dbb beamtenbund und tarifunion für Beamte und Arbeitnehmer im kommunalen Dienst.

(2) Mitglieder können sein Beamte oder Beschäftigte, die in Ausbildung stehenden Personen im Organisationsbereich sowie Rentner und Versorgungsempfänger, die zuletzt im Organisationsbereich beschäftigt waren.

(3) Der OV Essen ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Eine auf Gewinnerzielung gerichtete gewerbliche Betätigung ist ausgeschlossen. Der Sitz des OV Essen ist in der Stadt Essen.

##### **§ 2**

(1) Der OV Essen wahrt und fördert die rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und ideellen Berufsinteressen seiner Mitglieder im Rahmen der Satzung der komba gewerkschaft nrw und der Beschlüsse ihrer Organe.

(2) Der OV Essen fördert die Jugendarbeit durch Zusammenschluss aller Mitglieder bis zum vollendeten 30. Lebensjahr in der komba Jugendgruppe. Die komba Jugendgruppe des Ortsverbandes Essen kann sich im Rahmen der Satzung der komba jugend nrw und dieser Satzung eine eigene Satzung geben.

(3) Der OV Essen unterstützt die Arbeit der Personal- und Betriebsräte sowie der Jugend- und Auszubildendenvertretungen in seinem räumlichen Organisationsbereich im Rahmen der Bestimmungen des Landespersonalvertretungs- bzw. des Betriebsverfassungsgesetzes.

(4) Der OV Essen regelt seine Angelegenheiten im Rahmen der in der Satzung des Landesverbandes aufgestellten Grundsätze und der auf ihr beruhenden Beschlüsse.

### § 3

(1) Für die Aufnahme von Mitgliedern gelten die Vorschriften der Satzung der komba gewerkschaft nrw. Zuständiger Vorstand im Sinne dieser Bestimmungen ist der geschäftsführende Vorstand des OV Essen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist innerhalb eines Monats nach Zugang die Beschwerde an den geschäftsführenden Vorstand des OV Essen zulässig. Der Beschwerdeweg gem. der Satzung der komba gewerkschaft nrw bleibt unberührt.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tage des Monats, für den der Beitritt erklärt wird, sofern der Aufnahmeantrag nicht abgelehnt wird.

### § 4

Mitglieder, die sich durch langjährige Tätigkeit für den Ortsverband besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern, Vorsitzende des Ortsverbandes zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

### § 5

(1) Für die Beendigung sowie für den Übergang der Mitgliedschaft an Hinterbliebene gelten die Vorschriften der Satzung der komba gewerkschaft nrw.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder mit dem Ausscheiden aus dem Organisationsbereich. Im Todesfall geht die Mitgliedschaft auf den überlebenden Ehegatten bzw. die/ den überlebenden Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft über, es sei denn, er widerspricht.

(3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied

- der Satzung oder den Gewerkschaftsbeschlüssen nicht Folge leistet oder den Interessen der komba gewerkschaft nrw oder ihrer Mitglieder zuwiderhandelt;
- einer konkurrierenden Organisation oder einer Organisation, deren Zielsetzungen mit denen der komba gewerkschaft nrw unvereinbar sind, angehört;
- mit der Zahlung des Beitrages länger als drei Monate trotz einer schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt;
- rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr verurteilt wurde.

(4) Zuständiges Organ für einen Ausschluss ist der geschäftsführende Vorstand des OV Essen. Der weitere Beschwerdeweg richtet sich nach der Satzung der komba gewerkschaft nrw. Wird ein Verfahren mit dem Ziel des Ausschlusses eines Mitglieds vom geschäftsführenden Vorstand der komba gewerkschaft nrw eingeleitet und durchgeführt, richtet sich der Beschwerdeweg ausschließlich nach der Satzung der komba gewerkschaft nrw.

(5) Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Schluss eines Kalendervierteljahres möglich. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand des Ortsverbandes zu richten.

(6)Scheidet ein Mitglied aus den in § 5 aufgeführten Gründen aus, so verliert es alle Rechte aus der Mitgliedschaft ohne Entschädigung. Der Anspruch auf rückständige Beiträge bleibt bestehen.

## **§ 6**

Die Vorschriften des § 8 Abs. 5 der Satzung der komba gewerkschaft nrw über die Folgen eines Austrittes gelten auch für Ansprüche gegenüber dem OV Essen sowie für die dem OV Essen zustehenden Anteile am Beitrag.

## **§ 7**

(1) Jedes Mitglied zahlt kostenfrei an den komba OV Essen einen Beitrag. Der vom Mitglied zu zahlende Gesamtbeitrag setzt sich zusammen aus

- a) dem Grundbeitrag, der durch Beschlüsse der satzungsgemäß zuständigen Organe der komba gewerkschaft nrw festgelegt wird und dessen Aufkommen an die komba gewerkschaft nrw abzuführen ist, und
- b) dem örtlichen Zuschlag, dessen Aufkommen beim komba OV Essen verbleibt und der Finanzierung der örtlichen Gewerkschaftsarbeit dient.

(2) Der örtliche Zuschlag wird unter Beachtung der Satzung und der Beitragsordnung der komba gewerkschaft nrw von der Mitgliederversammlung des komba OV Essen festgelegt. Der örtliche Zuschlag kann auch durch die Festlegung eines Gesamtbeitrages, der mindestens so hoch wie der Grundbeitrag ist, festgelegt werden. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der Satzung und der Beitragsordnung der komba gewerkschaft nrw eine eigene Beitragsordnung für den komba OV Essen beschließen.

(3) Ein besonderer Beitrag für die Mitgliedschaft in der komba Jugendgruppe OV Essen wird nicht erhoben.

## **§ 8**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen und Beschlüsse der Organe des Ortsverbandes und der Landesgewerkschaft NRW zu beachten.

(2) Mitglieder haben im Rahmen der Satzung Anspruch auf Beteiligung an der örtlichen gewerkschaftlichen Meinungsbildung und Arbeit. Der OV Essen gewährt ihnen Schutz und Unterstützung bei der Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne von § 2 Abs. 1. Die Bestimmungen über Rechte und Pflichten gegenüber der komba gewerkschaft nrw bleiben unberührt.

(3) Den Mitgliedern wird Rechtsschutz und Rechtsauskunft nach der vom Landesvorstand beschlossenen Rechtsschutzordnung gewährt (gem. § 7 (2) Satzung der komba gewerkschaft nrw).

## **Kapitel 2**

### **Organe**

#### **§ 9**

Organe des Ortsverbandes sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Gesamtvorstand und
- der geschäftsführende Vorstand.

#### **§ 10**

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- den 3 stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer und seinem Stellvertreter,
- dem Kassierer und seinem Stellvertreter,
- dem Vorsitzenden des Arbeitnehmersausschusses gem. §18 Abs.1.

(2) Hat sich eine Jugendgruppe (§2 Abs. 2) gebildet, gehört der Vorsitzende der Jugendgruppe dem geschäftsführenden Vorstand an.

#### **§ 11**

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- den 8 Beisitzern,
- 1 Vertreter der Versorgungsempfänger (einschließlich der Hinterbliebenen),

Soweit nicht mindestens je 1 Mitglied der in § 18 Abs. 2 genannten Mitgliedergruppen dem Vorstand kraft Wahl durch die Mitgliederversammlung angehört, nimmt der Vorsitzende des nach § 18 Abs. 2 gewählten Ausschusses bzw. die vom geschäftsführenden Vorstand des OV Essen berufene Vertrauensperson (§ 18 Abs. 2 Satz 4) mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teil.

(2) Hat sich eine Jugendgruppe (§2 Abs. 2) gebildet, gehört der stellvertretende Vorsitzende der Jugendgruppe dem Gesamtvorstand an.

(3) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Ortsverbandes.

(4) Der geschäftsführende Vorstand kann fachkundige Mitglieder ohne Stimmberechtigung zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes hinzuziehen.

## **§ 12**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt in getrennten Wahlgängen:

- den Vorsitzenden,
- die 3 stellvertretenden Vorsitzenden,
- den Schriftführer und seinen Stellvertreter,
- den Kassierer und seinen Stellvertreter,
- die 8 Beisitzer,
- den Vertreter der Versorgungsempfänger und Renteneempfänger einschl. Hinterbliebenen

auf die Dauer von 5 Jahren. Die Amtszeit verlängert sich notfalls bis zum Tage der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Unter dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern müssen Beamte und Beschäftigte vertreten sein.

(2) Auf Wunsch der Kandidaten oder der Mehrheit der Mitgliederversammlung wird den Kandidaten Gelegenheit gegeben, sich der Versammlung vorzustellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf besonderen Antrag mit Mehrheit, ob eine Aussprache über die Wahlvorschläge stattfindet.

(3) Der Vorsitzende des Arbeitnehmersausschusses wird gem. §18 von diesem Ausschuss aus seiner Mitte gewählt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der komba Jugendgruppe des OV Essen werden von der Mitgliederversammlung der komba-Jugendgruppe des OV Essen gewählt.

## **§ 13**

(1) Die Organe und sonstige Gremien des OV Essen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Frist- und formgerecht eingeladene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

(2) Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, gilt für Wahlen Folgendes:

- a) Gewählt wird geheim, es sei denn, dass etwas anderes beschlossen wird.
- b) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- c) Bei Stimmgleichheit um den letzten zu besetzenden Platz in einem Wahlgang ist eine Stichwahl zwischen allen von der Stimmgleichheit betroffenen Bewerbern durchzuführen.

(3) Andere Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Geheime Abstimmung kann beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abweichend von Satz 1 bedürfen Beschlüsse über die Änderung der Satzung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Im geschäftsführenden Vorstand/ Gesamtvorstand haben die in der Eingruppierungsverordnung des Landes NRW aufgeführten Beamten sowie sonstige Beamte und Arbeitnehmer mit vergleichbaren Funktionen bei Abstimmungen kein Stimmrecht, soweit Arbeitnehmerinteressen berührt werden.

(5) In besonderen Fällen, insbesondere bei besonderer Dringlichkeit, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder mit technischen Verfahren herbeigeführt werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die der Mitgliederversammlung obliegen. Bei der Anwendung technischer Verfahren ist eine schriftliche Dokumentation über Ablauf und Inhalte zu fertigen und von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.

(6) Über die Sitzungen der Organe (§ 9) sind Niederschriften zu fertigen, aus denen sich mindestens Ort, Zeit, Anwesende sowie die gefassten Beschlüsse ergeben. Die Niederschriften sind von einem Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Für andere Gremien gilt Satz 1 und 2 mit der Maßgabe, dass die Niederschriften die Unterschrift eines Protokollführers und des Verhandlungsleiters bedürfen.

### **Kapitel 3**

#### **Aufgaben der Geschäftsführung**

#### **§ 14**

(1) In jedem Jahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Berichts über die Jugendarbeit
- Entgegennahme des Kassenberichts und des Rechnungsprüfungsberichts
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- Wahl der Vorstände und der Rechnungsprüfer (§19 )
- Wahl der Ausschüsse nach § 18 Abs. 1 und 2.
- Beschlussfassung über die Höhe des örtlichen Beitragszuschlages (§ 7).
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- Regelung der Aufstellung von Kandidaten für die Wahlen zu Personal-/Betriebsräten und vergleichbaren Einrichtungen.

(2) Mitgliederversammlungen sind mit einer Mindestfrist von zwei Wochen unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich durch den Vorsitzenden einzuberufen.

(3) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen und innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang des Antrages durchgeführt werden. Die Einladungsfrist nach Abs. 2 Satz 1 ist dabei einzuhalten. Soweit die Antragsteller dies fordern, dürfen nur Tagesordnungspunkte vorgesehen werden, die ausdrücklich im Antrag genannt sind oder die mit diesen in einem unauflösbaren Zusammenhang stehen.

(4) Der komba Landesgeschäftsstelle Nordrhein-Westfalen ist gleichzeitig eine Einladung mit Tagesordnung zu übersenden.

## § 15

(1) Der Gesamtvorstand regelt alle wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er entscheidet über Beschwerden, soweit diese örtliche Angelegenheiten betreffen. Das Recht, die Mitgliederversammlung mit Anliegen zu befassen, bleibt unberührt; das gleiche gilt für das Beschwerderecht nach der Satzung der komba gewerkschaft nrw.

(2) Der Gesamtvorstand arbeitet zur Sicherung der gewerkschaftlichen Beteiligung nach dem Landespersonalvertretungs- und nach dem Betriebsverfassungsgesetz mit den Personal- und Betriebsräten sowie mit Arbeitnehmervertretern in Aufsichtsräten und vergleichbaren Institutionen vertrauensvoll zusammen.

(3) Sitzungen des Gesamtvorstandes sind nach Bedarf, wenigstens zweimal jährlich, mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden nach Beratung mit dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einzuberufen. Eine Einladung auf elektronischem Weg (Email) ist zulässig, soweit die Mitglieder des Gesamtvorstandes ihr Einverständnis mit dieser Einladungsform schriftlich erklärt haben. Die Einverständniserklärung gilt bis zum schriftlichen Widerruf. Mitglieder des Gesamtvorstandes, die ihr Einverständnis mit dieser Einladungsform nicht erklären, sind schriftlich einzuladen.

(4) Auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder muss eine Sitzung des Gesamtvorstandes spätestens innerhalb von drei Wochen einberufen werden; die Frist- und Formvorschriften des Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Wahlzeit aus, so rückt unter Berücksichtigung des Gruppenprinzips derjenige nach, der auf der letzten Mitgliederversammlung die höchste Stimmenzahl erreicht hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ist kein nachrückendes Mitglied vorhanden, kann der Gesamtvorstand selbst eine/n Nachfolger/in bestimmen.

## § 16

(1) Die in § 10 Abs. 1 genannten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Bei Geschäften mit einem Geschäftswert von bis zu 5.000,00 € hat der Vorsitzende alleine gerichtliche und außergerichtliche Vertretungsbefugnis. Alle übrigen Geschäfte bedürfen der Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder gem. § 10 Abs. 1.

(2) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte und gibt jährlich einen Geschäftsbericht und einen Kassenbericht. Er ist ferner für alle Angelegenheiten des OV Essen zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder der Gesamtvorstand zuständig ist.

(3) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind nach Bedarf durch den Vorsitzende/ einen stellvertretenden Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einzuberufen.

(4) Der geschäftsführende Vorstand kann zusätzliche Frist- und Formvorschriften für seine Arbeit beschließen.

(5) Der geschäftsführende Vorstand benennt die Delegierten für den Landesgewerkschaftstag.

(6) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Wahlzeit aus, so kann der Gesamtvorstand eine Ergänzungswahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung vornehmen. Dabei ist das Gruppenprinzip zu wahren.

## **§ 17**

(1) Der Gesamtvorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden. Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des OV Essen haften die Mitglieder nur mit dem Vermögen des Ortsverbandes.

(2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haften dem OV Essen für einen in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Ortsverbandes.

(3) Ist ein Mitglied des Gesamtvorstandes einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom OV Essen die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

(4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen und Kosten, die durch die Erledigung der übernommenen Geschäfte entstehen, sind nach einer vom Gesamtvorstand zu beschließenden Regelung zu erstatten. Pauschalierung ist zulässig.

(5) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, vertritt er den OV Essen in allen Angelegenheiten, insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse durchgeführt werden.

(6) Bei Verhinderung des Vorsitzenden haben die stellvertretenden Vorsitzenden die gleichen Rechte und Pflichten.

## **§ 18**

(1) Die Mitgliederversammlung kann einen aus mindestens 3 Mitgliedern bestehenden Arbeitnehmersausschuss wählen. Wählbar und wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die selber der Arbeitnehmergruppe angehören und nicht von der Vorschrift des § 13 Abs. 4 erfasst werden. Der Arbeitnehmersausschuss vertritt die besonderen Interessen der Arbeitnehmer. Im Falle von Arbeitskämpfmaßnahmen obliegen ihm die Aufgaben der örtlichen Urabstimmungskommission und der örtlichen Streikleitung.

Der Arbeitnehmersausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.



(2) Die Mitgliederversammlung kann ferner besondere Ausschüsse für Mitgliedergruppen wählen, für die auf der Ebene der komba gewerkschaft nrw Fachbereiche bestehen. Wählbar sind nur Mitglieder, die selber der jeweiligen Mitgliedergruppe angehören. Die Ausschüsse müssen aus mindestens drei Mitgliedern bestehen; sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

Wird für eine in Satz 1 genannte Mitgliedergruppe ein Ausschuss nicht gewählt, soll der Gesamtvorstand eine Vertrauensperson für diese Mitgliedergruppe berufen; die Vertrauensperson muss selber Angehörige dieser Mitgliedergruppe sein.

(3) Für die Behandlung sonstiger Fachfragen können vom Gesamtvorstand Fachkommissionen gebildet werden, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen.

(4) Die Ausschüsse nach Abs. 1 und 2 sowie die Fachkommissionen beraten den geschäftsführenden Vorstand innerhalb ihres Aufgabenbereiches. Die Beratungsergebnisse werden in Empfehlungsbeschlüssen zusammengefasst.

(5) Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 und 2 sowie der Fachkommissionen sind in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des OV Essen einzuberufen. Der Vorsitzende oder ein Beauftragter ist teilnahmeberechtigt.

## **§ 19**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer und 1 stellvertretenden Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Mitglieder des Gesamtvorstandes sind nicht wählbar.

(2) Die Wahlzeit dauert 5 Jahre. Notfalls verlängert sich die Wahlzeit bis zur Neuwahl. Während dieser Zeit haben die Rechnungsprüfer die Haushalts- und Kassenführung sowie die Vermögensverwaltung zu überwachen und mindestens einmal im Jahr eine unvermutete Kassenprüfung durchzuführen. Außerdem ist jeder Jahresabschluss zu prüfen. Ihre Tätigkeit üben sie immer gemeinsam aus.

(3) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern und dem Kassierer zu unterzeichnen und dem Vorstand vorzulegen ist. Über ihre gesamte Prüfungstätigkeit haben sie der Mitgliederversammlung einen Schlussbericht vorzulegen.

## **§ 20**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Kapitel 4**

### **Zusammenarbeit mit dem Landesverband und anderen Organisationen**

## **§21**

(1) Die in der Satzung genannten Aufgaben sind in Zusammenarbeit mit der komba gewerkschaft nrw zu erfüllen. Zu diesem Zweck unterrichtet der geschäftsführende Vorstand die komba gewerkschaft nrw über wichtige Angelegenheiten des OV Essen und bedient sich ihres Rates und ihrer Unterstützung in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

(2) Rechtsschutzanträge und Ersuchen um Rechtsauskunft von Mitgliedern sind der komba gewerkschaft nrw unverzüglich weiterzuleiten. Das gleiche gilt für Eingaben oder Anfragen von Mitgliedern, die besondere Bedeutung haben, wenn sie örtlich nicht erledigt werden können.

(3) Einem Vertreter der komba gewerkschaft nrw ist die Teilnahme an Mitgliederversammlungen sowie an anderen Veranstaltungen des komba Ortsverbandes gestattet.

(4) Der OV Essen unterstützt die Arbeit des dbb Kreisverbandes Essen.

## **§ 22**

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am

13.11.2013

an Stelle der bisher geltenden Satzung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.